

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Winfried Hermann, Peter Hettlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/6142 –**

### **Bewertung der DB Energie GmbH vor dem Hintergrund eines Bahnbörsengangs**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zusammenhang mit einer möglichen Kapitalprivatisierung bei der Deutschen Bahn AG spielen Informationen über die DB Energie GmbH zur Beurteilung der Kapitalprivatisierung eine Rolle.

Vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 141 des Abgeordneten Winfried Hermann „Wie hoch sind die Stromerzeugungskapazitäten der Kraftwerke der DB Energie GmbH in MW und wie hoch ist der Marktwert dieser Kraftwerke bzw. Kraftwerksbeteiligungen?“ auf Bundestagsdrucksache 16/6079 wird daher darauf hingewiesen, dass es in Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen gerade in diesem Bereich nicht ausreichen kann, allgemein und ohne nähere Erläuterungen nur unter Verweis auf Anlage 1 zur Bundestagsdrucksache 13/6149 zu behaupten, die Fragen betreffen Sachverhalte, die in die unternehmerische Zuständigkeit der DB AG bzw. der DB Energie GmbH fallen.

Die Fragen sind ersichtlich auch in Hinblick auf Bundestagsdrucksache 13/6149 zulässig. Insoweit weisen die Fragesteller darauf hin, dass es sich nach dem Wortlaut der Anlage bei dem Kriterienkatalog nur um ein „Hilfsmittel“ handelt. Entscheidend ist die allgemeine Aussage, dass Anfragen „zulässig sind zu Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist“. Insoweit ist hier die Zugehörigkeit zum Verantwortungsbereich nicht etwa zweifelhaft, weil es sich um ein privatisiertes Unternehmen handelt. Vielmehr gilt auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (B. v. 5. Juni 1989 – 2 BvL 2/97 – Rdnr. 55, 61) Folgendes:

„Das wirtschaftliche Engagement der öffentlichen Hand unterliegt der Kontrolle des Parlamentes. Es ist Aufgabe des Parlamentes, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regierung auch hinsichtlich der Betätigung der öffentlichen Hand im Rahmen ihrer Beteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmen zu kontrollieren.“

Diesen verfassungsrechtlichen Auftrag verfolgt die Kleine Anfrage.

1. Wie hoch sind die Stromerzeugungskapazitäten der Kraftwerke der DB Energie GmbH?
2. In welchem Umfang wird Strom von der DB Energie GmbH von anderen Energieversorgungsunternehmen zugekauft und von wem?
3. Welchen Umfang hat das Fernleitungsnetz der DB Energie GmbH?
4. Über welche freien Kapazitäten zum Transport von Elektrizität verfügt das Leitungsnetz der DB Energie GmbH?
5. In welcher Form ist das Leitungsnetz der DB Energie GmbH in der Lage, weitere Stromkunden zu versorgen?
6. Über welchen Grundbesitz verfügt die DB Energie GmbH?
7. Wie hoch ist der Marktwert der DB Energie GmbH?
8. Wie hoch ist der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix des von der DB Energie GmbH erzeugten Stroms und zu welchen Anteilen werden fossile Energieträger und Atomkraft eingesetzt?
9. Welchen prozentualen Anteil und welche Menge Biokraftstoff wird von DB Energie GmbH eingesetzt?

Die Fragen 1 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen betreffen Sachverhalte, die in die alleinige unternehmerische (operative) Zuständigkeit der DB Energie GmbH fallen und nicht – in Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1996 (Anlage 1 zu Bundestagsdrucksache 13/6149) – von der Bundesregierung zu beantworten sind.

Etwas Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 5. Juni 1989 – 2 BvL 2/97 – Rdnr. 56, 62) bezüglich der Betätigung der öffentlichen Hand im Rahmen ihrer Beteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmen. Das Bundesverfassungsgericht bestätigt darin lediglich, dass die Betätigung der öffentlichen Hand bei diesen Unternehmen Gegenstand der parlamentarischen Kontrolle ist. Daraus ergibt sich indes nicht, dass die betreffenden privatrechtlichen Unternehmen selbst, im konkreten Fall also die DB Energie GmbH, Gegenstand der parlamentarischen Kontrolle sind.

Unabhängig von der oben beschriebenen Beschlusslage können die Fragen ohnehin nur von der DB Energie GmbH selbst beantwortet werden. Es wird deshalb angeregt, dass sich die Fragesteller unmittelbar an das Unternehmen wenden.